

Auffahrunfall auf der Autobahn

Nicht immer ist der Auffahrende schuld ...

In der Regel haftet nach einem Auffahrunfall der Auffahrende für den Schaden: Man geht davon aus, dass er zu dicht aufgefahren und/oder zu schnell gefahren ist und nicht genügend aufgepasst hat. Aber von jeder Regel gibt es Ausnahmen, wie eine Autofahrerin erkennen musste. Auf der Autobahn hatte ein Autofahrer ihren Wagen von hinten "erwischt". Trotzdem musste er ihr nicht den ganzen Schaden am Fahrzeug ersetzen. Denn die Verkehrssachverständigen konnten trotz intensiver Untersuchungen nicht bestätigen, dass es sich um einen "klassischen Auffahrunfall" gehandelt hatte.

Das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg erklärte es deshalb für gerechtfertigt, den Schaden 1 : 1 aufzuteilen (9 U 178/02). Einige Indizien sprächen auch für die Version des Autofahrers, die Vorausfahrende habe blitzschnell die Spur gewechselt, und die Autos seien nur deshalb kollidiert. Jeder Autofahrer wisse aus eigener Erfahrung, so das OLG, wie oft auf der Autobahn Fahrer beim Spurwechsel die Geschwindigkeit nachfolgender Fahrzeuge unterschätzten. Das sei äußerst gefährlich. Der Sachverständige habe im vorliegenden Fall von einer "Geschwindigkeitsdifferenz von etwa 50 km/h" gesprochen. Da der genaue Unfallhergang nicht zu klären sei, hafteten die Beteiligten zu gleichen Teilen für den Schaden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/auffahrunfall-auf-der-autobahn>